



# Allgemeine Bedingungen für Lehrgänge, Prüfungen und Seetörns des Wassersport-Club Gifhorn e.V.

Stand: 10.10.2015

Diese Allgemeinen Bedingungen bilden den Rahmen für verschiedene Veranstaltungen des Wassersport-Club Gifhorn e.V. (nachfolgend WSCG genannt).

Je nach Veranstaltungsart, kommen verschiedene Teile zur Anwendung. Teil A *Allgemeiner Teil* ist bei allen Veranstaltungen zu berücksichtigen.

- a) Theoriekurse im Rahmen der Segel- und/oder Funkscheinausbildung (Teil A)
- b) Praktische Ausbildung für den SBF Binnen (Teile A und B)
- c) Seetörns (Teile A und C)

## A ALLGEMEINER TEIL

### A.1 Teilnahmevoraussetzungen

An Lehrgängen, Prüfungen Seetörns oder anderen segelsportlichen Veranstaltungen des WSCG kann nur teilnehmen, wer körperlich gesund ist und ein entsprechendes Schwimmzeugnis nachweisen kann.

### A.2 Umfang und Änderungen der Leistungen

Mit der Teilnehmergebühr sind die Teilnahme sowie die ggf. vorgesehene Ausbildung durch den WSCG abgegolten. Prüfungsgebühren sind grundsätzlich nicht in den Teilnahme- bzw. Kursgebühren enthalten. Diese müssen vom Teilnehmer gesondert getragen werden. Die An- und Abreise ist grundsätzlich Sache des Teilnehmers und liegt außerhalb der Leistungen und des Verantwortungsbereichs des WSCG.

### A.3 Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Lehrgang, Seetörn oder einer anderen entsprechenden Veranstaltung des WSCG ist die Mitgliedschaft im WSCG, der dem Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) angeschlossen ist. Die Mitgliedschaft wird -sofern sie nicht besteht- mit der Anmeldung beantragt.

### A.4 Prüfungen und Führerscheine

Theorielehrgänge und Törns, bei denen das Ziel eine Prüfungsteilnahme ist, werden nach der Führerscheinvorschrift des DSV durchgeführt. Sie enden mit der vorgesehenen Prüfung, die von der zuständigen amtlich bestellten Prüfungskommission abgenommen wird. Die Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn der Teilnehmer alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt und die Prüfungs- und Führerscheingebühr bezahlt hat, die vom DSV zusätzlich zur WSCG-Lehrgangsgebühr berechnet wird. Entsprechendes gilt für die Prüfungen zum Amtlichen Sportbootführerschein See. Wünscht ein Teilnehmer keine Prüfung, nachdem er die Prüfungsunterlagen abgegeben hat, so ist dies einem der Ausbildungsleiter mindestens einen Monat vor der Prüfung mitzuteilen. Anderenfalls ist er trotz Nichtteilnahme zur Zahlung der Prüfungsgebühren verpflichtet. Der Prüfungstermin richtet sich nach der Teilnehmerzahl und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

### A.5 Haftung, Versicherung und Verjährung

Bei den Veranstaltungen, die sportlichen Charakter haben, lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen nicht alle Risiken ausschließen. Es wird daher der Abschluss einer Unfallversicherung empfohlen. Geld und Wertgegenstände können auf eigenes Risiko mitgenommen werden. Im Übrigen besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Jeder Mitreisende erklärt mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung, dass er darüber informiert worden ist, dass er durch den Betrieb des von ihm genutzten Schiffes, etwaige Mängel des Fahrzeugs und durch die mögliche Außerachtlassung gesetzlicher Bestimmungen sowie der Umsicht, die nach seemännischer Praxis durch die Ausbildungsleitung des WSCG, den Schiffsführer, seinen Stellvertreter oder deren Beauftragte geboten ist, Körper- und Sachschäden erleiden kann. Er nimmt diese möglichen Schäden in Kauf und benutzt das Fahrzeug auf eigene Gefahr.



Schadensersatzansprüche des Teilnehmers gegen den WSCG -gleich aus welchem Rechtsgrunde- sind der Höhe nach auf die 3-fache Lehrgangs- oder Törngebühr beschränkt, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des WSCG oder seiner Ausbilder.

Die Verjährungsfrist beträgt in diesem Fall sechs Monate und beginnt mit dem anspruchsbegründenden Ereignis. Zusätzlich gelten diese allgemeinen Bedingungen für Lehrgänge, Prüfungen und Seetörns des Wassersport-Club Gifhorn e.V. vom 01.11.2007.

Der Teilnehmer bestätigt eine Ausfertigung erhalten zu haben. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche ist erst zulässig, wenn ein schriftlicher Vermittlungsvorschlag des Seglerrats des WSCG abgelehnt worden ist. Für die Geltendmachung von Ansprüchen gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Gifhorn.

#### **A.6 Zahlungsbedingungen**

Die Höhe der Gebühren sind den Gebührenübersichten des WSCG zu entnehmen. Die Gebühren werden über ein Lastschriftmandat beglichen. Zur Kostentransparenz wird am Beginn des Kurses ein Zahlungsplan dem Kursteilnehmer ausgehändigt, in dem die Zahlungstermine und die Inhalte der Beträge detailliert aufgeführt sind. Gebühren im Rahmen der Motorbootausbildung werden direkt mit dem ausbildenden Verein abgerechnet.

Der WSCG ermöglicht seinen Mitgliedern bei verschiedensten Lehrgängen und Seetörns die Teilnahme zu ermäßigten Teilnahmegebühren. Solche Ermäßigungen können nur von beitragspflichtigen Mitgliedern in Anspruch genommen werden.

#### **A.7 Rücktritt durch den WSCG**

Der WSCG ist berechtigt, vor Beginn des jeweiligen Lehrganges bzw. Seetörns zurückzutreten, wenn dessen Durchführung aufgrund von Umständen unmöglich oder gefährdet wird, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Bei Rücktritt des WSCG aus einem der vorgenannten Gründe erhält der Teilnehmer die geleistete Zahlung zurück. Weitergehende Ansprüche gegen den WSCG, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen.

#### **A.8 Rücktritt durch den Teilnehmer**

Ein Rücktritt ist bis 14 Tage nach Anmeldung möglich, ohne dass die Teilnehmergebühr erhoben wird. Bei Rücktritt ab 15 Tage nach Anmeldung wird die volle Teilnehmergebühr fällig.

Bei Segeltörns kommt eine veränderte Rücktrittsregelung zur Anwendung. Diese ist unter *C Spezieller Teil für die Teilnahme an Seetörns*, Punkt C.7



*Rücktritt durch den Teilnehmer geregelt.*

### **A.9 Sonstiges**

Die Teilnehmerdaten werden beim WSCG unter Beachtung der Auflagen des Datenschutzgesetzes gespeichert. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Klauseln oder des Vertrages.



## **B SPEZIELLER TEIL FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG ZUM ERWERB DES SPORTBOOTFÜHRERSCHEINS BINNEN**

### **B.1 Allgemeines**

Der WSCG ermöglicht Mitgliedern die praktische Ausbildung zur Erlangung des amtl. Sportbootführerscheins Binnen unter Segel oder unter Segel und Motor. Die Ausbildung findet während der Segelsaison statt. Qualifizierte Ausbilder sowie Schulungsboote werden gestellt. Steht für Übungsfahrten ohne Ausbilder kein eigenes Boot zur Verfügung, können die vereinseigenen Boote benutzt werden.

Um jederzeit Zutritt zu den Booten und den Segeln zu gewährleisten, erhält der Segelschüler gegen eine Hinterlegungsgebühr einen Steg Schlüssel. Weiteres regeln die entspr. Bedingungen des Wassersport-Club Gifhorn.

### **B.2 Umfang und Änderungen der Leistungen**

In Ergänzung zu Punkt A.2 *Umfang und Änderungen der Leistungen* beinhaltet die Teilnahmegebühr die Nutzung der vereinseigenen Boote sowie die Unterstützung qualifizierter Ausbilder, die vom WSCG eingesetzt werden.

### **B.3 Verfahrensweise**

Zu Beginn der Ausbildung wird mit Ausbilder gesegelt. Werden die wichtigsten Manöver selbständig und sicher ausgeführt, kann der Segelschüler ohne Ausbilder segeln. Die Entscheidung hierüber obliegt der Ausbildungsleitung oder einem von ihr Beauftragten. Dem Segelschüler wird somit Gelegenheit gegeben, zunächst bei Windstärken bis zu 3 Bft. selbständig zu segeln.

Die Benutzung der Schulungsboote regelt das Bordbuch. Jede Mannschaft kann im Voraus einen Termin für maximal zwei Stunden belegen. Weitergehende Termineintragungen können von der Ausbildungsleitung gestrichen werden. Eine spontane Benutzung der Boote ist nur möglich, wenn keine Voranmeldung vorliegt oder der Termin der Voranmeldung um mindestens 15 Minuten überschritten ist. Eventuelle Schäden des Bootes sind in das Bordbuch einzutragen und umgehend den Bootswarten, der Ausbildungsleitung oder einem Ausbilder mitzuteilen.

Grundlage für die Ausbildung sind die Prüfungsrichtlinien des DSV. Fahrten mit Ausbilder werden zur Vertiefung und Kontrolle der Manöver vom Segelschüler ohne weitere Aufforderung individuell mit dem jeweiligen Ausbilder vereinbart. Jeder Segelschüler verpflichtet sich, in den ersten drei Monaten nach Beginn der Ausbildung mindestens acht Übungsstunden an der Pinne zu segeln. Bei Nichtbeachtung vorstehender Punkte kann die Ausbildungsleitung den Ausschluß von der Prüfung erwirken. Ebenso kann sie sich jederzeit vom Ausbildungsstand überzeugen, um das Erreichen des Prüfungszieles sicherzustellen.

Die praktische Ausbildung für den Motorteil des amtl. Sportbootführerscheins Binnen unter Segel und Motor wird von der Ausbildungsleitung je nach Teilnehmerzahl individuell geregelt. Dabei ist es möglich, daß die Verantwortung für die Motorbootausbildung an einen anderen Verein übertragen wird.

### **B.4 Nutzung der Vereinsboote**

Mitglieder haben das Recht, die Vereisanlagen sowie die vereinseigenen Schulungsboote zu Fahrten auf dem Tankumsee zu benutzen. Voraussetzung dafür sind entsprechende Vorkenntnisse aus der Segelausbildung.

Die Ausbildungsboote sind entsprechend der allgemein üblichen Seemannschaft pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Schäden sind den Bootswarten oder der Ausbildungsleitung unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere für Schäden an fremden Booten, die bei einer Berührung entstanden sind, auch wenn das fremde Boot am Steg liegt. Die Boote sind haftpflichtversichert. Für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit des Jahresmitgliedes zurückzuführen sind und für Schäden, bei denen der Versicherer aufgrund seiner Versicherungsbedingungen frei von Leistung bleibt, haftet das Jahresmitglied.

Mitgliedern, die noch keinen amtl. Sportbootführerschein Binnen besitzen, längere Zeit keine Segelpraxis hatten oder sich in der Segelausbildung befinden, kann auf Wunsch ein Ausbilder mit an Bord gegeben werden. Die Bedingungen über Verfahrensweise und Bootsbelegung können bei der Ausbildungsleitung erfragt werden. Ausbildungsfahrten zur Erlangung des Segelscheins haben Priorität!

## **C SPEZIELLER TEIL FÜR DIE TEILNAHME AN SEETÖRNS**

### **C.1 Teilnahmevoraussetzungen bei SKS-Ausbildungstörns**

In Ergänzung zu Punkt A.1 *Teilnahmevoraussetzungen* ist für die Teilnahme an einem SKS-Ausbildungstörn folgende Voraussetzung zu beachten: Ist der Teilnehmer nicht im Besitz des SBF Binnen unter Segeln, so ist für die Teilnahme an dem SKS-Ausbildungstörn bis spätestens 4 Wochen vor Törnbeginn ein Nachweis über die Erfüllung der notwendigen Vorkenntnisse zu erbringen. Siehe hierzu Anlage „*Voraussetzungen für die SKS-Praxisausbildung beim WSCG*“.

Sollte dieser Nachweis bis 4 Wochen vor dem Törn nicht erbracht sein, so behält sich die Ausbildungsleitung des WSCG vor, den Teilnehmer von der Teilnahme an dem Segeltörn auszuschließen. Im Falle eines solchen Ausschlusses trägt der Unterzeichner der Anmeldung die Kosten in Höhe von 65% der Teilnehmergebühr. Für die termingerechte Abgabe des Nachweises ist der Unterzeichner der Anmeldung selbst verantwortlich.

### **C.2 Prüfungen im Rahmen von Seetörns**

Seetörns, die im Rahmen der SKS- und SSS-Ausbildung durchgeführt werden, enden üblicherweise mit einer praktischen Prüfung. In Ergänzung zu Punkt A.4 Prüfungen und Führerscheine kann das Zustandekommen einer solchen Prüfung vom WSCG nicht sichergestellt werden. Sollte der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfung absagen, die Prüfungskommission die Prüfung nicht abnehmen oder der verantwortliche Schiffsführer einer Teilnahme an der Prüfung nicht zustimmen, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

### **C.3 Umfang und Änderungen der Leistungen**

In Ergänzung zu Punkt A.2 *Umfang und Änderungen der Leistungen* beinhaltet Teilnahmegebühr die Unterkunft an Bord, Verpflegung, Getränke, Hafengeld und Betriebsstoffe.

Wird bei Seetörns im Schadensfall die durch den WSCG hinterlegte Kautions ganz oder teilweise einbehalten, so beteiligt sich jeder Teilnehmer anteilig an diese Kosten. Die Obergrenze pro Teilnehmer beträgt dabei Euro 150,-. Auf ein Verschulden des Teilnehmers kommt es dabei nicht an.

Der WSCG ist jederzeit berechtigt, Seetörns mit anderen als den in der Teilnahmebestätigung genannten Schiffen durchzuführen, wenn das geplante Schiff aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Verfügung steht oder die Sicherheit der Teilnehmer oder Besatzung gefährdet wäre. Der WSCG wird in einem solchen Fall den Teilnehmer unverzüglich unterrichten. Entsprechendes gilt bei notwendigen Änderungen einer ggf. vorab geplanten Reiseroute.

### **C.4 Chartervertrag**

Der zwischen dem WSCG -Charterer- und dem Vercharterer zu schließende Chartervertrag ist die Grundlage dieser Bedingungen und Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und dem WSCG.

### **C.5 Schiffsführer**

Der WSCG setzt für den Törn einen geeigneten Schiffsführer und Schiffsführungsassistenten ein. Der Schiffsführer ist im Besitz der notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse, Qualifikationen und amtl. Nachweise, die für die sichere Führung der betreffenden Yacht in dem zu befahrenden Seegebiet, erforderlich sind.

Der Schiffsführer unterweist die Teilnehmer der Reise im Mensch-über-Bord-Manöver unter Segel und Motor und in der Bedienung aller für die Sicherheit der Yacht und ihren Einrichtungen wichtigen Einrichtungen, insbesondere in der Handhabung der Rettungs- und Seenotmittel.

Der Schiffsführer hat die für die Sicherheit des Fahrzeugs notwendigen Anordnungen zu erteilen und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen. Dies schließt auch den Ausschluss einzelner Mitreisende von der Weiterfahrt ein, sofern deren weitere Anwesenheit an Bord geeignet ist, die sichere Schiffsführung zu gefährden.

Der eingesetzte Schiffsführer ist für den gesamten Törnverlauf verantwortlich. Dies schließt auch die Entscheidung über einen möglichen Törnabbruch ein. Ansprüche auf Schadensersatz werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

### **C.6 Pflichten des Mitreisenden**

Die Anordnungen des Schiffsführers nach Nr. C.5 werden von jedem Mitreisenden befolgt. Jeder Mitreisende ist unbeschadet der Verantwortung des Schiffsführers selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Er trägt an Deck bei Bedarf während der Nacht oder auf Weisung des Schiffsführers Rettungsweste und Sicherungsleine.

### **C.7 Rücktritt durch den Teilnehmer**

Als Änderung des Punktes *A.8 Rücktritt durch den Teilnehmer* muss bei Rücktritt von der Anmeldung durch den Teilnehmer dieser dem WSCG eine pauschalierte Entschädigung (Stornokosten) zahlen, die nach Rücktrittszeitpunkt variiert, jedoch mindestens Euro 30,- beträgt:

- bei Rücktritt innerhalb 14 Tage nach Anmeldung betragen die Stornokosten 10% der Törnkosten
- bei Rücktritt bis 45 Tage vor Törnbeginn betragen die Stornokosten 75% der Törnkosten
- bei Rücktritt weniger als 45 Tage vor Törnbeginn betragen die Stornokosten 100% der Törnkosten

Dem Teilnehmer bleibt die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass dem WSCG durch den Rücktritt ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Stornokosten werden nicht fällig, wenn mit dem Rücktritt eine geeignete Ersatzperson genannt wird, die anstelle des Teilnehmers den Seetörn belegt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 30,- für den zurückgetretenen Teilnehmer erhoben.

